

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge mit "Verbrauchern" (private Auftraggeber)

### I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für den vom Unternehmer auszuführenden Auftrag des Verbrauchers sind vorrangig individuelle Vereinbarungen sowie nachrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (126b BGB) erfolgen

### II. Angebote und Unterlagen

Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, oder andere Unterlagen des Unternehmers dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt besonders, wenn die Unterlagen im Bereich der Erstellerangaben unkenntlich gemacht werden und dem Zweck dienen, ein Konkurrenzangebot einzuholen (sog. geschwärzte Angebote). Im Gegenzug sieht der Unternehmer davon ab, im Zuge des fairen Wettbewerbs, geschwärzte Angebote anderer Unternehmen, zur eigenen Angebotserstellung vom Auftraggeber anzunehmen. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschl. Kopien an den Unternehmer herauszugeben.

### III. Preise

1. Für erforderliche/notwendige Arbeitsstunden außerhalb der regulären Geschäftszeiten werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.
2. Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, oder Wasseranschluss dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das äußerste zu beschleunigen und vom Verbraucher ohne jeden Abzug nach Abnahme und spätestens binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt an den Unternehmer zu leisten. Nach Ablauf der 7-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
2. Der Verbraucher kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### V. Abnahme

Die Vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (Baustellenheizung) Im Übrigen gilt §640 BGB.

### VI. Sachmängel – Verjährung

1. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen, oder seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit, oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10 Jahre Garantie), werden diese Herstellerangaben nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.
2. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß §634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Arbeiten an einem Bauwerk.
  - a) Im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten)
  - b) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs-, oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten
    - bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden,
    - nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand-, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind
    - und die eingebundenen Teile mit dem Gebäude fest verbunden sind.
3. Die Mängelansprüche des Verbrauchers verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1 i.V. § 309 Nr. 8b ff BGB in einem Jahr ab Abnahme bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.  
Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, wie z.B. – bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs. 3 BGB), - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei werkvertraglicher Haftung für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen – sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzlihe oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters, oder seines Erfüllungsgehilfen.
4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Verbrauchers oder Dritter oder durch normale, bestimmungsgemäße Abnutzung/Verschleiß (z.B. Dichtungen) entstanden sind.
5. Kommt der Unternehmer einer Aufforderung des Verbrauchers zur Mängelbeseitigung nach und

- a) Gewährt der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht, oder
- b) Liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Verbraucher diesbezüglich schuldhaft gehandelt,

hat der Verbraucher die Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

### **VII. Versuchte Instandsetzung**

Wird der Unternehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

- a) Der Verbraucher den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
- b) der Fehler / Mangel trotz Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Verbraucher nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,

ist der Verbraucher verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Unternehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs-, oder Risikobereich des Unternehmers fällt.

### **VIII. Eigentumsvorbehalt**

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§946ff BGB vorliegt, behält sich der Unternehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

### **IX. Verbraucherstreitschlichtung**

Die für die Firma CAE-Haustechnik zuständige Verbraucherstreitschlichtungsstelle ist die allgemeine Verbraucherstreitschlichtungsstelle des

Zentrums für Schlichtung e.V. ,  
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein.  
Telefon: 07851 / 7957940  
Telefax: 07851 / 7957941  
E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)  
Homepage: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

Die Firma CAE-Haustechnik beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor der zuvor genannten Verbraucherschlichtungsstelle.

CAE Haustechnik  
Dorfstrasse 4  
66839 Schmelz  
Tel: 06887 / 8939091  
E-Mail: [info@cae-haustechnik.de](mailto:info@cae-haustechnik.de)  
Homepage: [www.cae-haustechnik.de](http://www.cae-haustechnik.de)

Stand: 08/2022